

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 40b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, und des § 131 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016– VAG 2016, BGBl. Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 – GTV 2016), BGBl. II Nr. 422/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Transaktion über ein Konto in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten abgewickelt wird.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind

1. Islamische Republik Iran,
2. Demokratische Volksrepublik Korea,
3. Republik Jemen,
4. Islamische Republik Pakistan,
5. Republik Somalia und
6. Arabische Republik Syrien.“

Begründung

Nach den Gesetzesmaterialien zu den hier ausgenutzten Verordnungsermächtigungen hat sich die Beurteilung als Staat, in dessen Zusammenhang von einem erhöhten Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei Geschäftsbeziehungen auszugehen ist, auf eine glaubwürdige Quelle zu stützen. Als glaubwürdige Quelle gilt insbesondere die Financial Action Task Force – FATF (vgl. ErlRV 661 BlgNR 24. GP, S. 4). Mit der vorliegenden Novelle wird die aktuelle Stellungnahme der FATF vom 19. Februar 2016 zu Staaten berücksichtigt, die ihre Empfehlungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nur unzureichend umgesetzt haben und in deren Zusammenhang mithin ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Aufgrund der Stellungnahme der FATF vom 19. Februar 2016 („FATF – Public Statement – 19. February 2016“) wird die Republik Myanmar von der Liste jener Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, gestrichen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres, mithin einer glaubwürdigen Quelle, werden weiterhin die Republik Jemen, Islamische Republik Pakistan, Republik Somalia und die Arabische Republik Syrien als Staaten gelistet, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Die Änderung in § 2 Abs. 1 Z 3 hat klarstellenden Charakter.